

Satzung
der Stadt Titisee-Neustadt
über die

Erhebung von Wochenmarktgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1980 (GBl. S. 119), der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. August 1978 (GBl. S. 393) in Verbindung mit § 10 der Wochenmarktordnung für die Stadt Titisee-Neustadt vom 13. Mai 1980 hat der Gemeinderat der Stadt Titisee-Neustadt am 13. Mai 1980 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Erhebungsgegenstand

Für die Benützung von Marktflächen (Plätzen) auf dem Wochenmarkt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Platz benutzt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Markttag

- | | |
|--|---------|
| a) pro Tisch bzw. Platz (sofern von der Stadt kein Tisch bereitgestellt wird)
je angefangenem Meter | DM 2.50 |
| b) für Tische, die von der Stadt bereitgestellt werden,
je angefangenem Meter | DM 3.50 |
| c) für Verkaufswagen,
je angefangenem Meter | DM 4.50 |

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Titisee-Neustadt, den 13. Mai 1980

Der Bürgermeister:

Lindler

Öffentlich bekanntgemacht durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Titisee-Neustadt Nr. 8/1980 vom 28. Mai 1980.

Dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg angezeigt am 11. Juni 1980.

Titisee-Neustadt, den 11. Juli 1980

Bürgermeisteramt:
i.A.

Jehle